

Gemeinde Sietow

Beschlussvorlage

BV-20-2024-003

öffentlich

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow

Organisationseinheit: Justitiariat	Datum 04.07.2024
Bearbeiter: Karoline Bergmann	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Sietow (Entscheidung)	22.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Sietow beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow.

Sachverhalt

Die Gemeinde Sietow hat sich am 16. Juli 2014 eine Hauptsatzung gegeben, die das letzte Mal am 22. März 2022 geändert wurde.

Am 09.06.2024 wurde die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in zahlreichen Punkten geändert. Einige dieser Änderungen haben zur Folge, dass auch die Hauptsatzung der Gemeinde geändert werden muss. In unserer Informationsveranstaltung zur konstituierenden Sitzung haben wir darüber berichtet. Unseren Vorschlag für die geänderte Hauptsatzung finden Sie in der Anlage „Neue Hauptsatzung Sietow“.

Aus Gründen der Rechtssicherheit orientieren sich die vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung an einem Muster des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, das der Städte- und Gemeindetag für amtsangehörige Gemeinde entwickelt hat. Sie finden das Muster in der Anlage „Muster StGt einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden“. Dieses Muster ist allerdings lediglich eine Orientierung. Wir haben die konkrete Situation in Ihrer Gemeinde in Zusammenarbeit mit Ihrem Bürgermeister betrachtet und die Hauptsatzung an die Verhältnisse in Ihrer Gemeinde angepasst, um Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☒ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Grund: neue Höchstsätze für Entschädigungen		

Ertrag/Einzahlung in €	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Neue Hauptsatzung Sietow (öffentlich)
2	Muster StGt einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Sietow vom...

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/ Dienstsiegel

Die Gemeinde Sietow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE SIETOW.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Sietow, Sietow-Dorf, Hinrichsberg und Zierzow und. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die Einteilung des Gemeindegebietes inklusive der Ortsteile ist aus der beigegefügte Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des

Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen von Einzelnen betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Der Finanzausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

(3) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr setzt sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

(5) Die Besetzung aller Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Begleitung der Haushaltswesen der Gemeinde
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bauleitplanung für das Gemeindegebiet Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben der Gemeinde, Vorbereitung von Entscheidungen über die Nutzung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen Vorbereitung von Entscheidungen zu privaten Bauvorhaben, Mitwirkung bei - der Wirtschaftsförderung - der Denkmalpflege - der Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes - der Gestaltung der Landschaftspflege
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung.

(7) Neben diesen Ausschüssen können nach Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(9) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen, wobei für die Wertgrenzen die Nettobeträge maßgeblich sind:

1. bei Abschluss von Verträgen, die auf einmalige Leistung bis zu einer Höhe von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Höhe von 500,- € pro Monat,
2. über überplanmäßige sowie über außerplanmäßige Ausgaben der betreffenden Haushaltsstelle bis zu einer Höhe von 1.500,- €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigung,
3. bei Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Höhe von 500,- €,
4. bei Hingabe von Darlehen bis zu einer Höhe von 10.000,- €
5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 5.000,- €,
6. bei unentgeltlichen Verfügungen über gemeindliches Vermögen, deren Wert unterhalb von 100,- € je Einzelfall liegt,
7. über den Abschluss von Bürgschafts- und Gewährsverträgen, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 5.000,- €,
8. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, mit leitenden Bediensteten der Verwaltung sowie von Verträgen mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten, bis zu einer Höhe von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Höhe von 500,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,- € (netto) bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 500,- € (netto) können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr beauftragte bedienstete Person des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- € (netto).

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,- € je Einzelfall.

(5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:

1. die nachbargemeindliche Abstimmung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB bei Vorhaben von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung,

2. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
3. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
4. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), dieses Einvernehmen bedarf einer Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr; sofern dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter,
5. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
6. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,- €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- € und die zweite Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.

Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung, mit Ausnahme des Bürgermeisters, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €. Vorstehender Satz gilt auch für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und bei Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein

Sitzungsgeld in Höhe von 60,- €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Müritz-Anzeiger“, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-roebel-mueritz.de.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint vierzehn -tägig und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet Röbel-Müritz verteilt. Druckexemplare liegen zusätzlich im Rathaus der Stadt Röbel/Müritz, Marktplatz 1, zur kostenlosen Mitnahme aus oder können kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement beim Herausgeber, der LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow oder per Mail unter info@wittich-sietow.de bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Auslegung im Rathaus der Stadt Röbel/Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Sietow Neubaustraße am Giebel Wohnhaus Röbeler Straße 10 und Straße Am Bruch vor Wohnhaus Neubaustraße 22, in Hinrichsberg am Feuerlöschteich, in Sietow-Dorf gegenüber der Kirche vor dem Wohnhaus Dorfstraße 34 und in Zierzow vor dem Wohnhaus am Hauptstraße 8.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt vierzehn Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite [www. amt-roebelmueritz.de](http://www.amt-roebelmueritz.de) einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juli 2014, die zuletzt durch die 3. Änderungssatzung vom 22. März 2022 geändert worden ist, außer Kraft.

Sietow, _____

Frank Etzold
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Sietow mit den Ortsteilen Sietow, Sietow- Dorf, Hinrichsberg und Zierzow

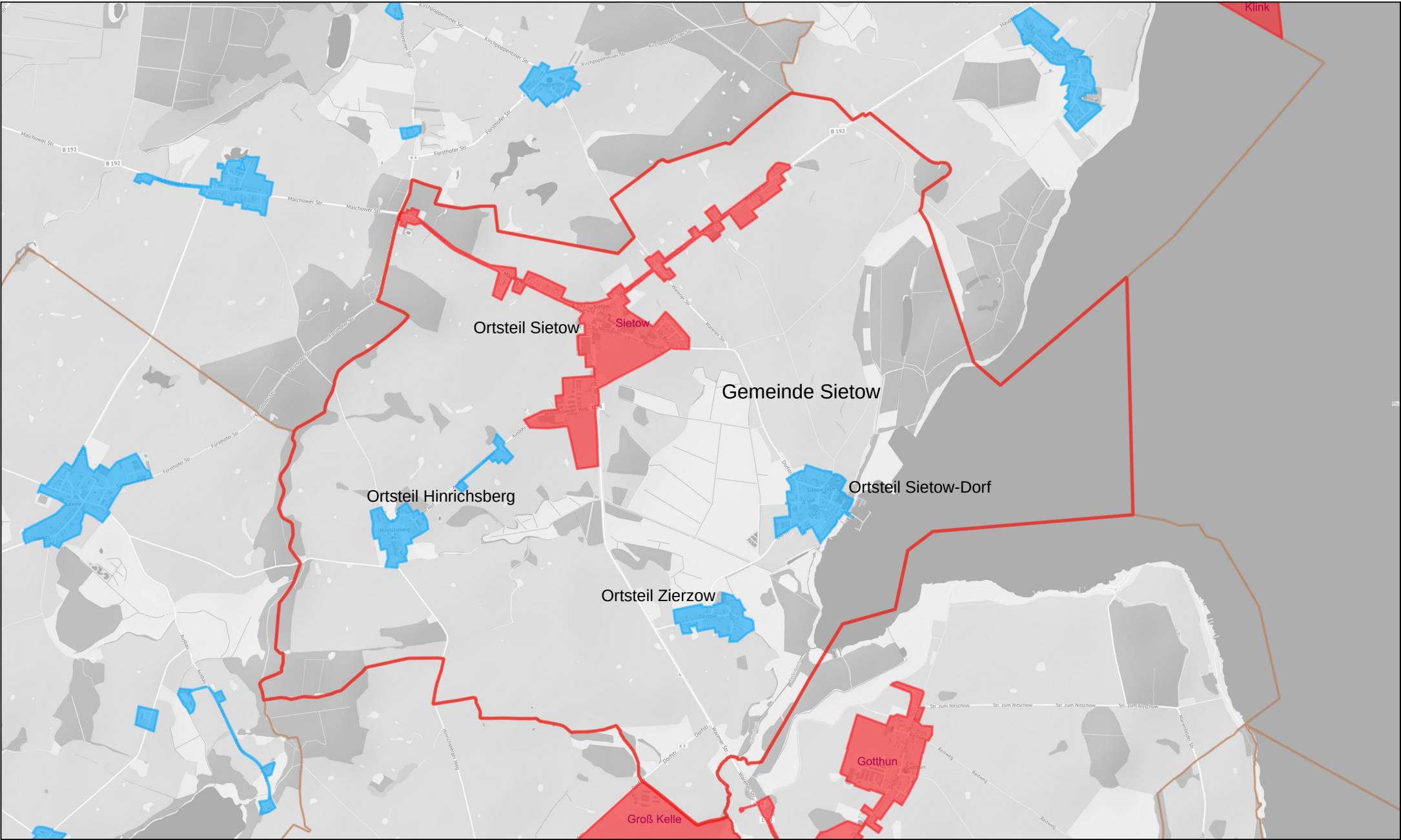


Kartenauszug - Geoportal
(kein amtlicher Auszug)
Sietow (131384)
Flur: 6
Maßstab: ca. 1: 25000
Datum: 11.07.2024
Stelle: Amt Röbel-Müritz, Nutzer: Wentzel



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022
Geofachdaten: © Landkreis Meckl.Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Muster einer Hauptsatzung für amtsangehörige Gemeinden

(Stand: 8. Mai 2024)

Hauptsatzung der Gemeinde ... Vom <Datum>

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom (GVOBl. M-V S.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <Datum> und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde <Name> führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt <Bsp.: „einen von links nach rechts rankenden grünen Weinstock und einen nach links schauenden schwarzen Stier auf rotem Hintergrund“>.
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde <Bsp.: „die Farben grün und gelb, senkrecht gestreift und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen“>.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt <das Gemeindewappen mit der Umschrift ...>.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen ..., ... und Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu <30 Minuten> vorzusehen.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens <fünf> Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister <vier> weitere Mitglieder an.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus <drei> Gemeindevertretern und <zwei> sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
- Ausschuss für Schule, Jugend für Kultur und Sport, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr
- Umweltausschuss für Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege

(4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, der weiteren Ausschüsse sind <nicht öffentlich / öffentlich>. <§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.>

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von <500,- €> gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von <250,- €> pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von <10 – 20 %> der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als <250,- €> sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von <500,- €> je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von <500,- €>, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von <10.000,- €> sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von <50.000,- €>

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von <750,- €> bzw. von <250,- €> bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei <2.500,-€>

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- < die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,> (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*)
- < die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.> (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*)

Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von <1000,-€>. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich <200,-€>, die zweite Stellvertretung monatlich <100,-€>. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von <25,- €>. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von <40,-€>. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung <60,-€>.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von <100,-€>.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen [durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln] durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem <Bsp.: „Elde-Kurier“>. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www...de.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich ...
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint <14-tägig> und <ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen / wird in alle Haushalte geliefert>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung / im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
.... Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www...de einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ... außer Kraft.